OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-551260/12/Wim/AK

Datum:
Linz, 13. Dezember 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wimmer über die Beschwerde der M R, vertreten durch X Rechtsanwalts-societät, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 3. Jänner 2018, GZ: WR10-15-34-2017, BHGRN-2017-144578/8-MA, betreffend die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung an die X GmbH für Anschüttungen auf einer Fläche von 13.800 m² um im Mittel 20 cm auf den Grundstücken Nr. X, X und X, KG X, und damit verbunden die Absenkung einer Fläche von 1.200 m² um 50 cm sowie Verbreiterung des Entwässerungsgrabens auf den Grundstücken Nr. X, X und X, KG X, im 30-jährlichen Hochwasserabflussbereich des Xbaches (auch Bach von X genannt), nach dem Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 29. Oktober 2018

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe keine Folge gegeben, dass der im angefochtenen Bescheid unter Spruchpunkt A)/III. im ersten Absatz ausgeführte Antrag der Beschwerdeführerin auf Zuerkennung der Parteistellung als unbegründet abgewiesen wird.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1.1. Mit dem angefochtenen Bescheid wurde in Spruchpunkt A)/I. der X GmbH die in der Präambel ausgeführte wasserrechtliche Bewilligung erteilt. Unter Spruchpunkt III. wurde der Antrag der Beschwerdeführerin als alleinige Eigentümerin der Parzelle Nr. .X, KG X, der Grundstücke Nr. X und X, KG X, sowie des Grundstückes Nr. X, KG X, vom 4. April 2017 in der Fassung vom 5. April 2017, auf Zuerkennung der Parteistellung im Verfahren zum Antrag der X GmbH auf wasserrechtliche Bewilligung als unzulässig zurückgewiesen.

1.2. Dazu wurde in der Begründung des angefochtenen Bescheides zu Spruchpunkt A) unter lit. b. zusammengefasst im Wesentlichen ausgeführt, dass bei projektgemäßer Umsetzung des Bauvorhabens der Sachlage nach Auswirkungen auf die Parzelle Nr. .X, KG X, die Grundstücke Nr. X und X, KG X, sowie das Grundstück Nr. X, KG X, bis zum 30-jährlichen Hochwasserereignis und auch auf den bestehenden Trinkwasserbrunnen auf der Parzelle Nr. .X, KG X, auszuschließen seien.

2. Dagegen hat die Beschwerdeführerin durch ihre Rechtsvertretung rechtzeitig eine begründete Beschwerde erhoben und darin zusammengefasst verkürzt auf das Wesentliche vorgebracht, dass selbst bei projektgemäßer Umsetzung des wasserrechtlichen Projektes eine Berührung ihrer Grundstücke im Hochwasserfall und eine Verletzung diesbezüglich wasserrechtlich geschützter Rechte, insbesondere des Eigentums der Beschwerdeführerin, auch was einen Eingriff in die Substanz anlangt, jedenfalls nicht auszuschließen seien, sodass der Beschwerdeführerin Parteistellung im gegenständlichen Verfahren einzuräumen sei. Es wurden dann inhaltliche Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben und darin ausgeführt, dass vom beigezogenen Amtssachverständigen in seiner gutachtlichen Stellungnahme nachvollziehbar keine nähere Begründung zur Darstellung gebracht werde, in welcher Form die Prüfung des Gefahrenzonenplanes X und Zubringer von ihm durchgeführt worden sei. Dazu wurde im Einzelnen ausgeführt, dass der Amtssachverständige zum Teil keine Begründungen für seine gutachtlichen Annahmen und Feststellungen vorgenommen habe sowie die entsprechenden Quellen des Gefahrenzonenplanes nicht geprüft bzw. auch nicht angeführt habe. Der Gefahrenzonenplan und die sich darauf beziehende Stellungnahme des Amtssachverständigen seien daher mangelhaft.

3.1.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den behördlichen Verfahrensakt sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 29. Oktober 2018 unter Beiziehung des schon im Behördenverfahren beteiligten Amtssachverständigen für Wasserbautechnik. Überdies wurde auch in Bezug habende Vorentscheidungen (X-

Bahndammdurchlässe, Bewilligung der ursprünglichen Aufschüttungen für das Xlager) Einsicht genommen und diese der Verhandlungsschrift als Beilagen angeschlossen. Weiters wurden der gesamte Akt der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen GZ: Wa10-50-2015 (X-Bahndammdurchlässe) und auch die diesbezüglichen Beschwerdeakte des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich noch während der Verhandlung beigeschafft und in diese Einsicht genommen, vor allem auch in die entsprechenden Projektunterlagen.

3.1.2. Zur Beweisfrage in der öffentlichen mündlichen Verhandlung, ob bei Ausführung des Vorhabens ohne irgendwelche Retentionsmaßnahmen oder sogar bei Vergrößerung der angeschütteten Flächen nachteilige Auswirkungen für die Grundstücke der Beschwerdeführerin denkmöglich sind bzw. wenn nicht, warum, führte der Amtssachverständige aus:

„Für die Beantwortung der Beweisfrage werden die Einreichunterlagen zum Verfahren X AG bzw. die zu diesem Verfahren nachgereichten Unterlagen verwendet; das sind der Technische Bericht, erstellt von Dipl.-Ing. X GmbH vom März 2017, sowie die mit diesem Projekt übermittelten Pläne, weiters der Gerfahrenzonenplan X und Zubringer in der genehmigten Ausfertigung vom Oktober 2017. Aus den nachgereichten Unterlagen zum Verfahren X AG, Sanierung des Durchlasses Nord und Neuerrichtung des zweiten Durchlasses Süd von Bahn-km 24,256 und km 24,581 kann entnommen werden, dass nach Errichtung des neuen Durchlasses Süd und der anderen zugehörigen Anlagenteile, welche im Projekt dargestellt sind, es bei einem 30-jährlichen Hochwasser keinen Abfluss entlang der Bahnlinie von Norden kommend vorbei an den Durchlässen Süd und Süd-Neu in Richtung Südosten geben wird; siehe dazu Lageplan Überflutungsflächen – Wassertiefen bei HQ_{30} Neu-Zustand. Dies ist damit begründet, dass zusätzlich zum zweiten Durchlass Süd mit einem Rohrdurchlass DN 1000 auch noch eine Gerinneeintiefung am Xbach nördlich der X-Durchlässe als auch ein Einfangdamm südlich der X-Durchlässe mit projektiert und ausgeführt wurden. Dem weiter unten eingefügten Ausschnitt aus dem Gefahrenzonenplan X und Zubringer, Plan Nr. A-176 (Bach von X, HQ_{30} Fließgeschwindigkeiten) sind die Fließgeschwindigkeiten sowie die Fließvektoren für den gegenständlichen Bereich zu entnehmen und es kann aus diesem Plan die allgemeine Abflusssituation ohne der beschwerderelevanten Maßnahme abgelesen werden. Es zeigt sich, dass jener Abfluss, welcher südlich des gegenständlichen Projektes dargestellt ist, den Fließvektoren folgend in Richtung Osten abfließt und sich in der Darstellung des Gefahrenzonenplanes X und Zubringer (Plan Nr. 1174/2-A-56, Beilage 6 der Verhandlungsschrift) südlich des Bahndammes mit dort abfließenden aus Nordwesten kommenden Wässern vereinigt und in Richtung Südosten entlang des Bahndammes weiterfließt. Der Gefahrenzonenplan X und Zubringer berücksichtigt nicht die derzeit gegebene Situation mit einem zweiten Durchlass Süd und dem dort errichteten Einbindedamm, sodass nunmehr diese Situation vorliegt, dass die südlich der Maßnahme X abfließenden Wässer hydraulisch nur noch über die dort vorhandenen Gräben zum X-Durchlass hin verbunden sind. Der südlich der Gräben vorhandene Vorlandabfluss fließt ungehindert bis zum Bahndamm und von dort weiter in Richtung Südosten.

Plandarstellung

Wenn entgegen dem eingereichten Projekt angenommen wird, dass die Anschüttung ohne Kompensation und ohne Grabenertüchtigung ausgeführt wird, ist aus fachlicher Sicht davon auszugehen, dass sich der HQ_{30}-Wasserspiegel südlich der geplanten Maßnahmen, und somit auch südlich des Grabens, erhöht. Diese Erhöhung wird auch noch die Grundstücke Nr. X, X und X betreffen. Eine Erhöhung für das Grundstück Nr. X kann auch nicht ausgeschlossen werden. Eine weitere Spiegelerhöhung in Richtung Norden ist aus meiner Sicht nicht denkbar und ist dies damit begründet, dass die im Gefahrenzonenplan dargestellten Fließvektoren in Richtung Osten und dann weiter in Richtung Süden verlaufen und bei einer Ausschaltung eines Abflussbereiches (Grundstück X) diese Wässer nur in diesen südlich und östlich gelegenen Bereich abfließen können. Im Gefahrenzonenplan ist im Bereich des Grundstückes Nr. X (X) ein Abfluss von Nordwesten in Richtung Südosten dargestellt und es wurde im Einreichprojekt diesem Abfluss Rechnung getragen, indem dort ein Rohrdurchlass im Anschüttungsbereich mit dem Durchmesser DN 500 eingeplant wurde. Bei Annahme, dass auch dieser Rohrdurchlass, welcher der Kompensation dient, nicht ausgeführt werden würde, so kann festgestellt werden, dass sich dann durch die Anschüttung der Abfluss entlang des Xbaches (nördlich der Anlagen X) verschärft und in diesem Bereich – Grundstücke Nr. X, X, X und X – eine Spiegelanhebung bei einem 30-jährlichen Ereignis stattfinden könnte. Die aktuellen Grundstücksnummern, die gegenüber den Projekten zum Teil eine Veränderung erfahren haben, wurden bereits in der neuen Version zitiert und wird eine Mappendarstellung des Zivilgeometers Dipl.-Ing. R mit der GZ: X zwecks Übersicht der Verhandlungsschrift als Beilage 7 angeschlossen. Diese mögliche Spiegelanhebung würde bei den Durchlässen Süd und Süd-Neu zu einem höheren Abfluss führen. Eine Quantifizierung ist für mich nicht möglich, da es genauso wahrscheinlich erscheint, dass die Spiegelanhebung kleinräumiger auf den Wiesenflächen verbleibend ausfällt und der X-Durchlass durch die Spiegelanhebung nicht mehr betroffen ist. Jedenfalls ist festzustellen, dass bei einem möglichen, wenn auch nur geringfügig erhöhten Abfluss bei den X-Durchlässen Süd und Süd-Neu es noch weit vor der Liegenschaft R zu einer Entspannung und Abpufferung dieser Wassermenge kommen muss. Dies ist damit begründet, dass der Xbach (Bach von X) 30-jährliche Hochwässer nicht schadlos abführen kann und dass es noch vor Erreichen der X zu einer Entlastung in Richtung Osten kommen wird. Die erste mögliche Entlastung des Xbaches befindet sich im Bereich des Grundstückes Nr. X entlang des Xbaches, wo aus dem Gefahrenzonenplan hervorgeht, dass ein massiver Oberflächenabfluss in Richtung Osten erfolgt und der Xbach bordvoll in Richtung Norden weiterfließt. Am nördlichen Ende der Grundstücke Nr. X und X mündet der Xbach in die Brücke der Landesstraße X – X Straße und es stellt diese Brücke hinsichtlich des Abflusses eine Engstelle dar. Von dort fließen die Wässer weiter im Xbach Richtung Norden in den X-Altarm, wobei in diesem Bereich wieder ein beträchtlicher Abfluss im rechten Vorland des Xbaches bzw. im rechten Vorland der X in Richtung Osten erfolgt. Würde beim Eingang zu diesem Bereich noch eine Verschärfung der Abflussspitze aufgrund der Anschüttung X gegeben sein, so wäre auch hier eine Entlastung in Richtung Osten gegeben und keinesfalls eine Aufspiegelung in der X oder nördlich der X zu erwarten. Es wird aus fachlicher Sicht darauf hingewiesen, dass es sich bei diesen eventuellen verschärften Abflüssen um eine konstruierte Annahme handelt und es stehen auch die möglichen Wassermengen, die sich durch eine Verschärfung ergeben würden, in keinem Verhältnis zu den tatsächlich im Gefahrenzonenplan ermittelten und in der Natur festgestellten Abflüssen zwischen X-Strecke und der X. Eine Beeinträchtigung der Liegenschaft R durch eine Anschüttung auf den Grundstücken Nr. X, X und X ist daher aus fachlicher Sicht denkunmöglich.

Dies gilt umso mehr, wenn vom eingereichten Projekt der Firma X ausgegangen wird und es wird darauf hingewiesen, dass in der Vorprüfung auch die mögliche Parteistellung geprüft wurde und anhand der Unterlagen die denkbar möglichen betroffenen Grundstücke ausgewählt wurden. Ausgehend vom Einreichprojekt kommt es im Nahbereich der X-Durchlässe zu keiner Erhöhung der Abflüsse bzw. Erhöhung der Spiegellagen bei HQ_{30} – siehe Einreichunterlagen.
[Unterstreichungen durch Landesverwaltungsgericht Oberösterreich]

In der Folge werden von Seiten der Beschwerdeführerin und ihrem Rechtsvertreter nachstehende Fragen an den Amtssachverständigen gestellt und diese wie folgt beantwortet:

- Wie sind die Ausführungen des Amtssachverständigen in der Verhandlungsschrift im gegenständlichen Verfahren vom 5. April 2017, Seite 6 Mitte, in Einklang zu bringen mit seinen heutigen Ausführungen, wo der Sachverständige doch in der Verhandlungsschrift vom 5. April 2017 ausgeführt hat, dass dem Differenzenplan HQ_{30} zu entnehmen sei, dass es aufgrund der geplanten Maßnahmen im Bereich der Grundstücke Nr. X, X, X, X, X, X und X, je KG X, zur Absenkung bezüglich der Hochwasserspiegellage im Ausmaß von 2 bis 10 cm kommt und auf den Grundstücken Nr. X und X, je KG X, es zu einer Wasserspiegelerhöhung von 2 bis 10 cm kommt. Die Änderung der Spiegellagen zeigt laut den Ausführungen des Amtssachverständigen bei HW_{100} ein ähnliches Bild wie bei HW_{30} und es würden auch die Spiegeldifferenzen im gleichen Höhenbereich von HW_{100} vorliegen. Dies steht nach Ansicht der Beschwerdeführerin im Widerspruch zu den heutigen Ausführungen des Amtssachverständigen, dass Hochwässer nach Süden und Südosten abfließen würden.

  Aus fachlicher Sicht ist dazu festzustellen, dass die in der heutigen Verhandlungsschrift diskutierten Abflussmöglichkeiten auf einer theoretischen Grundlage basieren, bei welcher unterstellt wurde, dass auf den Grundstücken der Firma X nur Anschüttungen und keine Grabenertüchtigung bzw. kein Retentionsausgleich und kein Rohrdurchlass ausgeführt werden. Für diesen Fall wurden die möglichen Abflussszenarien bei HQ_{30} aus den unterschiedlichen Abflussbereichen betrachtet und in der gutachtlichen Stellungnahme festgehalten. Für das Gutachten in der Verhandlungsschrift vom 5. April 2017 war die Grundlage jedoch ein Einreichprojekt mit einer Geländeanschüttung, einer Grabenertüchtigung, einem Retentionsausgleich, einem Rohrdurchlass DN 500 und einem Entleerungsdurchlass DN 200. Auf Grundlage der Projektierung dieser Anlagenteile wurde vom Projektanten ein Differenzenplan erstellt und es zeigen sich in dieser Planbeilage zum Projekt ‚Erweiterung Firmenareal Xlager X, Beilage 2.5' jene Spiegelabsenkungen und Spiegelaufhöhungen, welche in der Niederschrift auf Seite 6 angeführt sind und es stellen diese Wasserspiegeldifferenzen keinen Widerspruch zu den heute auf Basis einer theoretischen Annahme getätigten Aussagen dar. Es wird angemerkt, dass speziell die Spiegelerhöhung auf den Grundstücken Nr. X und X mit der im Projekt enthaltenen Grabenertüchtigung in Verbindung steht und die Darstellungen auch dem hydraulischen Verständnis entsprechen.

- Kann es projektbedingt zu einem früheren Schließen der Rückstauklappe DN 1000 beim Xgraben kommen?

  Aus fachlicher Sicht ist festzustellen, dass eine projektbedingte Erhöhung des HQ_{30}-Wasserspiegels der X ausgeschlossen wurde und dass mangels einer Erhöhung des

HQ_{30}-Wasserspiegels auch keine frühzeitige oder schädliche Verschließung der Rückschlagklappe beim alten X-Unterlauf erfolgen kann.

- Ist es richtig, dass der Damm, wie in der hiermit vorgelegten Strömungslinienkarte (Beilage 8 der Verhandlungsschrift) und dem Vermessungsplan (Beilage 9 der Verhandlungsschrift) aus dem Jahr 2007 entsprechend dargestellt ist, verhindert, dass das 30-jährliche Hochwasser Richtung Osten abfließen kann in den unterliegenden X-Altarm?

  Aus fachlicher Sicht kann festgestellt werden, dass es im Bereich der Liegenschaft R nördlich des alten X-Unterlaufes einen Damm gibt, welcher im Zuge der Xregulierung in den 50er-Jahren errichtet wurde. Dieser Damm ist im Gefahrenzonenplan im Geländemodell abgebildet und es ist dem Gefahrenzonenplan zu entnehmen, dass Hochwässer im linken Vorland der X ab einem 30-jährlichen Hochwasser auf dem Grundstück Nr. X auftreten und diese Hochwässer inklusive auch einem 100-jährlichen Hochwasser den Damm nicht queren. Ein 300-jährliches Hochwasser überflutet jedoch das linke Vorland großflächig und überströmt auch den beschriebenen Damm. Es wird festgestellt, dass gegenständlicher Damm nicht im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Verfahren steht. Der Plan mit Überflutungsflächen und Fließvektoren (Beilage 8) kann bezüglich der dargestellten Hochwassersituation nicht eingeordnet werden, es fehlt der zugehörige Plankopf."

3.1.3. In der abschließenden Stellungnahme der Beschwerdeführerin wurde neben formalrechtlichen Ausführungen angeführt:

„In der Sache selbst wird darauf hingewiesen, dass der Amtssachverständige in der heutigen Beschwerdeverhandlung wiederholt auf planliche Darstellungen und auf die Projektunterlagen im Verfahren der X hingewiesen hat, in dem die Beschwerdeführerin keine Parteistellung hatte, sodass der diesbezügliche Akteninhalt der Beschwerdeführerin bis heute nicht bekannt war. Im Hinblick darauf ersucht die Beschwerdeführerin, ihr eine Frist von zumindest sechs Wochen zur Abgabe einer abschließenden schriftlichen Stellungnahme und zur Vorlage einer gegengutachtlichen Stellungnahme einzuräumen, um auf gleicher fachlicher Ebene dem heutigen Gutachten des Amtssachverständigen entgegentreten zu können. Das Beschwerdevorbringen wird ansonsten aufrechterhalten."

3.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht ergänzend zu Punkt 1.1. von nachstehendem entscheidungswesentlichen Sachverhalt aus:

Die X GmbH betreibt im Betriebsbaugebiet X, Gemeinde X, ein Xlager, wofür die bestehenden Anschüttungen mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 10. Mai 2016, GZ: Wa10-24-5-2016, in der Fassung der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 15. November 2016, GZ: LVwG-550902/6 - 550903/2, wasserrechtlich bewilligt wurden. Nunmehr ist eine Erweiterung dieser Lagerflächen beabsichtigt und dazu die verfahrensgegenständlichen Gelände gestaltenden Maßnahmen in Form von Anschüttungen auf einer Fläche von 13.800 m² um im Mittel 20 cm und Absenkungen auf einer Fläche von 1.200 m² um 50 cm sowie Verbreiterung eines Entwässerungsgrabens. Laut

Projekt wird ein Retentionsraumverlust von 550 m^3 mit einem neu geschaffenen Retentionsraum von 600 m^3 (sogar auf HQ_{100}-Basis) überkompensiert.

Der X-Bahndamm der Strecke P - W bildet eine absolute Barriere für den Hochwasserabfluss in Richtung der Liegenschaften der Beschwerdeführerin und wird dieser durch drei wasserrechtlich bewilligte und errichtete Durchlässe, Nord, Süd-alt und Süd-neu, limitiert. Selbst bei Ausführung des Vorhabens (Anschüttungen) ohne irgendwelche Retentionsmaßnahmen sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Grundstücke der Beschwerdeführerin denkmöglich. Dies gilt umso mehr bei projektgemäßer Ausführung, wonach das Volumen der Anschüttungen durch das Volumen der Geländeabsenkungen vom Projekt her übertroffen wird. Die Grundstücke und auch ein von der Beschwerdeführerin betriebener Hausbrunnen liegen rund 550 m von möglichen Beeinträchtigungen entfernt und zum Teil im 30-jährlichen Hochwasserabflussbereich der X, wobei auch der Xbach letztlich in die X mündet.

Eine Beeinträchtigung der Grundstücke und des Hausbrunnens der Beschwerdeführerin durch das projektgemäße Vorhaben ist auf jeden Fall denkunmöglich und ausgeschlossen.

3.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich vor allem aus den in sich schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen des Amtssachverständigen für Wasserbautechnik in der mündlichen Verhandlung vor Behörde und Landesverwaltungsgericht Oberösterreich sowie aus dem Inhalt der eingesehenen Projektunterlagen.

So wurde vom Amtssachverständigen ausgeführt, dass selbst bei Ausführung des Vorhabens ohne irgendwelche Kompensationsmaßnahmen, das heißt, sogar bei nicht projektgemäßer Ausführung, hier Auswirkungen auf die Grundstücke und den Brunnen der Beschwerdeführerin denkunmöglich und somit auszuschließen sind, da eine weitere Spiegelerhöhung in Richtung Norden (und somit in Richtung der Beschwerdeführerin) über das Grundstück Nr. X hinaus nicht denkbar ist, da die dargestellten Fließvektoren in Richtung Osten und dann weiter in Richtung Süden verlaufen und auch bei einer Ausschaltung des Abflussbereiches diese Wässer nur in diesen südlichen und östlich gelegenen Bereich abfließen können. Selbst bei einem geringfügig erhöhten Abfluss bei den X-Durchlässen Süd und Süd-neu kommt es noch weit vor der Liegenschaft R zu einer Entspannung und Abpufferung der allenfalls erhöhten Wassermengen, da der Xbach 30-jährliche Hochwässer nicht schadlos abführen kann und es noch vor Erreichen der X zu einer Entlastung in Richtung Osten kommen wird. Es gibt hier noch mehrere Entlastungsstrecken vor dem Grundstück, und zwar eine Brücke über den Xbach, die hier eine Engstelle darstellt und hier die Wässer ausufern würden, sowie auch im X-Altarm.

Das heißt, selbst wenn es zur Erhöhung bei den Durchlässen im Bahndamm kommt, würde es noch mehrmals Stellen geben, an denen das Gewässer ausufern

würde, bevor hier ein Abfluss des Xbaches in die X erfolgt, sodass hier selbst bei Annahme, dass das Vorhaben ohne jegliche Retentionsmaßnahmen ausgeführt wird, praktisch durch diese Umstände in jedem Fall eine Beeinträchtigung der Grundstücke denkunmöglich ist. Dies umso mehr bei projektgemäßer Ausführung.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

4.1. In der angefochtenen Entscheidung wurde der Antrag auf Zuerkennung der Parteistellung der Beschwerdeführerin als unzulässig zurückgewiesen.

Nach § 102 Abs. 1 lit. b) WRG 1959 sind Parteien diejenigen, die zu einer Leistung, Duldung oder Unterlassung verpflichtet werden sollen oder deren Rechte (§ 12 Abs. 2) sonst berührt werden. Nach § 12 Abs. 2 WRG 1959 sind als bestehende Rechte rechtmäßig geübte Wassernutzungen mit Ausnahme des Gemeingebrauches, Nutzungsbefugnisse nach § 5 Abs. 2 und das Grundeigentum anzusehen.

Personen, die eine Verletzung wasserrechtlich geschützter Rechte nach § 12 Abs. 2 WRG 1959 durch das von ihnen bekämpfte Vorhaben geltend machen, kommt Parteistellung im Verfahren dann zu, wenn eine Beeinträchtigung ihrer geltend gemachten Rechte durch die projektgemäße Ausübung des mit der behördlichen Bewilligung verliehenen Rechtes der Sachlage nach nicht auszuschließen ist. Ob eine Beeinträchtigung von Rechten tatsächlich stattfindet, ist Gegenstand des Verfahrens, vermag jedoch die Parteieigenschaft einer Person nicht zu berühren.

Im Verfahren zur Prüfung der Parteistellung ist jener Sachverhalt zu ermitteln, der es ermöglicht, ein Urteil darüber abzugeben, ob eine Beeinträchtigung von Rechten möglich ist; im folgenden wasserrechtlichen Verfahren ist Thema des Ermittlungsverfahrens die Frage, ob solche Rechte tatsächlich berührt werden. Ob eine Berührung von Rechten möglich ist, ist (auch) eine Sachfrage, für deren Klärung dieselben Grundsätze gelten, wie für die Klärung sonstiger Rechtsfragen, das heißt, dass auch Sachverständige beigezogen werden können und erforderlichenfalls beigezogen werden müssen (E2 und E3 in Bumberger/Hinterwirth Wasserrechtsgesetz, 2. Auflage zu § 102 mit den dort zitierten Entscheidungen).

Parteistellung nach dem Wasserrechtsgesetz kommt den Inhabern der in § 12 Abs. 2 genannten Rechte sowie den Fischereiberechtigten dann zu, wenn eine Berührung ihrer Rechte durch die projektgemäße Ausübung des mit der behördlichen Bewilligung verliehenen Rechtes der Sachlage nach nicht auszuschließen („denkmöglich“) ist. Die Bezugnahme auf die projektgemäße Ausführung bedeutet nicht, dass die Parteistellung nicht besteht, wenn durch Auflagen im Bewilligungsbescheid eine Beeinträchtigung von Rechten verhindert werden kann (Oberleitner/Berger Kommentar zum Wasserrechtsgesetz, 4. Auflage Rz 6 zu § 102).

Es reicht bereits die potenzielle Beeinträchtigung von Rechten im Sinne des § 12 Abs. 2 aus, um die Parteistellung zu begründen und sie ist nicht davon abhängig, dass tatsächlich in geschützte Rechte eingegriffen wird. Für die Verneinung der Parteistellung in einem Vorhaben betreffend wasserrechtliche Bewilligung reicht es nicht aus, dass durch Vorschreibung von Nebenbestimmungen ein (tatsächlicher) Eingriff in wasserrechtlich geschützte Rechte verhindert wird. Entscheidend ist, ob die Möglichkeit einer Beeinträchtigung besteht. Nur wenn eine solche Möglichkeit nicht besteht, kann die Parteistellung verneint werden (VwGH 30.9.2010, 2009/07/0001).

Personen, die eine Verletzung wasserrechtlich geschützter Rechte nach § 12 Abs. 2 WRG 1959 durch das von ihnen bekämpfte Vorhaben geltend machen, kommt Parteistellung im Verfahren dann zu, wenn eine Berührung ihrer geltend gemachten Rechte durch die projektgemäße Ausübung des mit der behördlichen Bewilligung verliehenen Rechtes der Sachlage nach nicht auszuschließen ist. Ob eine Beeinträchtigung von Rechten tatsächlich stattfindet, ist Gegenstand des Verfahrens, vermag jedoch die Parteieigenschaft einer Person nicht zu berühren (siehe VwGH 23.2.2017, Ro2014/07/0034, mwN).

4.2. Aus den obigen Ausführungen ergibt sich für die Nichtzuerkennung der Parteistellung ein strenger Maßstab. Diese ist im gegenständlichen Fall eindeutig gegeben, wie sich aus den Ausführungen des Amtssachverständigen in der öffentlichen mündlichen Verhandlung, aber auch schon im behördlichen Ermittlungsverfahren, ergibt. Selbst bei Umsetzung des Vorhabens ohne irgendwelche Kompensationsmaßnahmen ist eine solche Berührung der Rechte der Beschwerdeführerin schon aufgrund der Entfernung zum Projektbereich als auch der gegebenen Einschränkungen durch die X-Durchlässe und weiterer mehrerer Ausuferungsmöglichkeiten bis zum Grundstück der Beschwerdeführerin ausgeschlossen und denkunmöglich. Dies trifft umso mehr bei einer projektgemäßen Ausführung zu, bei der das Ausmaß der Ausgleichsflächen die Aufhöhungsflächen vom Volumen her übertrifft.

Diese Feststellungen gründen sich auf die Ausführungen des Amtssachverständigen. Eine Unschlüssigkeit der fachlichen Ausführungen kann zumindest im für die Entscheidung relevanten Umfang keinesfalls festgestellt werden.

Die inhaltlichen Fragen hinsichtlich der Richtigkeit des Gefahrenzonenplanes oder auch der allenfalls sonstigen (nicht prjoktbezogenen) Beeinträchtigungen der Beschwerdeführerin können mangels Parteistellung nicht mehr releviert werden.

4.3.1. Dem Antrag der Beschwerdeführerin, ihr eine Frist von zumindest sechs Wochen zur Abgabe einer abschließenden schriftlichen Stellungnahme und zur Vorlage einer gegengutachtlichen Stellungnahme einzuräumen, um auf gleicher

fachlicher Ebene dem im Beschwerdeverfahren erstatteten Gutachten des Amtssachverständigen entgegentreten zu können, war nicht zu entsprechen, da, wie sich aus den obigen Ausführungen schon ergibt, der rechtskundig vertretenen Beschwerdeführerin schon aufgrund der langen Verfahrensdauer sowohl im behördlichen Verfahren (Antrag auf Zuerkennung der Parteistellung vom 4. April 2017 in der Fassung vom 5. April 2017) als auch im Beschwerdeverfahren ausreichend Zeit zur Verfügung gestanden hat, ein fachliches Gegengutachten erstellen zu können.

4.3.2. Überdies ergibt sich aus der Einsicht in die Verfahren betreffend X-Bahndammdurchlässe (Behördenverfahren und Beschwerdeverfahren), dass der Beschwerdeführerin sehr wohl die Projektumstände dieser Durchlässe bekannt sein mussten und daher ihr Antrag, ein Privatgutachten einzubringen, aufgrund der mehrfachen Möglichkeiten im Behördenverfahren und im Vorfeld der Beschwerdeverhandlung bloß verfahrensverzögernde Wirkung entfalten würde.

Der Beschwerdeführerin wurden mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 30. Juni 2016, GZ: WR10-50-38-2015, nachweislich umfassende gutachtliche Stellungnahmen übermittelt (Anhang 1 der Entscheidung). Weiters bringt die Beschwerdeführerin in einem Schreiben vom 14. Juli 2016 im Behördenakt GZ: WR10-50-2015 an die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen detaillierte inhaltliche Ausführungen zu diesem Bewilligungsverfahren und auch zum Bewilligungsbescheid vor und zitiert auch direkt aus dem Bescheid sowie aus den Projektgrundlagen (siehe Anhang 2 der Entscheidung). Auch im zurückweisenden Bescheid hinsichtlich Zuerkennung der Parteistellung der belangten Behörde vom 25. Oktober 2016, GZ: WR10-50-44 2015, erfolgte eine ausführliche Begründung und wieder ein ausführlicher inhaltlicher Verweis auf eingeholte Gutachten (siehe Anhang 3 der Entscheidung). Überdies erklärt sie in ihrer Bescheidbeschwerde vom 22. November 2016 gegen den zurückweisenden Bescheid auf Seite 2 oben: „Die Projektunterlagen habe ich von Herrn F erhalten, der sich bereits wegen des oben genannten X-Projektes an das VwG gewendet hat.
Familie F hat einen Salzburger Hydrogeologen beigezogen, der schwere Projektierungsmängel gesehen hat“. (Anhang 4 der Entscheidung).

Es ist daher aus Sicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich eindeutig davon auszugehen, dass der Beschwerdeführerin sehr wohl die Umstände dieses Verfahrens samt Projektunterlagen im Detail bekannt waren.

4.4. Somit war zu bestätigen, dass der Beschwerdeführerin im gegenständlichen wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren keine Parteistellung zukommt. Der behördliche Spruch war jedoch insofern abzuändern, als aufgrund des im Verfahren gestellten Antrages auf Zuerkennung der Parteistellung dies im gegenständlichen Bereich den Hauptinhalt des Verfahrens bildet und daher in diesem Punkt die Entscheidung (weil inhaltlich behandelt) nicht als unzulässig zurückzuweisen,

sondern als unbegründet abzuweisen war. Von der Sache ist jedoch damit für die Beschwerdeführerin nichts gewonnen. Selbst bei Annahme einer Parteistellung kommt es durch die Ausführung des Vorhabens zu keiner Berührung ihrer Rechte nach § 12 Abs. 2 WRG 1959, sodass selbst unter dieser Annahme ihre Beschwerde abzuweisen wäre.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wimmer